

Vereinsstatuten

Verein Waldspielgruppe Zwergenloo

mit Sitz in Urtenen-Schönbühl



(die der Einfachheit halber benutzte männliche Form gilt für beide Geschlechter)

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Waldspielgruppe Zwergenloo“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Urtenen-Schönbühl.

2. ZWECK

Der Verein bezweckt die Führung einer privaten Waldspielgruppe für noch nicht schulpflichtige Kinder. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Waldspielgruppe versteht sich als soziales Erfahrungsfeld für Kinder im Alter von ca. 3 bis 5 Jahren. Den Kindern soll ermöglicht werden, beim gemeinsamen Tun ihren Tätigkeits- und Erforschungsdrang auszuleben und ihren eigenen Platz in einer Gruppe Gleichaltriger zu finden. Den Kindern wird ein grosser Freiraum und zugleich klare Grenzen geboten. In diesem Sinne bezweckt die Waldspielgruppe die Wahrnehmung vorschulischer Aufgaben.

3. MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

4. MITGLIEDSCHAFT

Die Waldspielgruppe besteht aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.

Als Aktivmitglieder können alle Personen aufgenommen werden, welche die Waldspielgruppe durch persönliche Mitarbeit und Mitgliederbeiträge unterstützen.

Passivmitglieder sind die Eltern der Waldspielgruppenkinder und die Gönner des Vereins. Sie bezahlen jährlich den Passiv-Mitgliederbeitrag, wobei ihnen aber kein Stimm- und Wahlrecht zusteht.

5. AUFNAHME

Die Aktivmitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung und entsprechendem Aufnahmebeschluss der Vereinsversammlung begründet.

Die Passivmitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

6. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Aktivmitglieder können jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand ihren Austritt erklären. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.

Die Passivmitgliedschaft erlischt, sofern der Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt wird.

Ein Mitglied, das den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der mit eingeschriebenem Brief zu eröffnende Beschluss erfolgt in der Regel auf vorherige Anhörung des betroffenen Vereinsmitgliedes.

8. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. DIE VEREINSVERSAMMLUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Vereinsjahres statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 10 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse
- g) Auflösung des Vereins



An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

10. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung der Mitgliederversammlung zustehen.

11. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem RechnungsführerIn. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er teilt seine Aufgaben unter sich auf.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. In dessen Abwesenheit wird dies durch ein anderes Vorstandsmitglied erfüllt.

12. DIE REVISOREN

Die Vereinsversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

13. UNTERSCHRIFT

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Gegenüber Post und Bank führt der/die RechnungsführerIn Einzelunterschrift.

14. HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. STATUTENÄNDERUNG

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann mit der einfachen Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

17. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 08.06.2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:
Nicolas Boss

Der Vizepräsident:
Philipp Leuenberger

Die Rechnungsführerin:
Seline Schaller

Die Vertreterin Spielgruppe:
Sarah Leuenberger